

Einrichtungen sind auf der Grundlage der bestätigten Planaufgaben — der ideologisch-kulturellen und finanziellen Führungsgrößen — für die Erfüllung des Planes voll verantwortlich.

Der Rat bedient sich bei der Planausarbeitung der ihm vorgegebenen informativen Kennziffern, von denen bereits die Rede war. Sie ermöglichen es ihm, die kulturpolitischen und finanziellen Leistungen seiner Kultureinrichtungen mit gleichgearteten und gleichgelagerten Kultureinrichtungen anderer Territorien zu vergleichen sowie mit Hilfe von Planaufgaben, von materiellen und ideellen Anreizen die Steigerung der kulturpolitischen Wirksamkeit der Kultureinrichtungen und den effektivsten Einsatz der Mittel zu stimulieren. Die Verordnung über die Gestaltung der Vertragsbeziehungen zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und den Betrieben verpflichtet die Leiter der Betriebe, die Räte über Kapazität, Ausnutzung sowie geplante Entwicklung der Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen zu informieren, so daß auch Vergleiche in bezug auf diese möglich sind.<sup>41</sup>

Die wichtigste Form, in der in den nächsten Jahren die kulturpolitischen Leistungen der Einrichtungen stimuliert werden, bildet die Leistungsfinanzierung. Sie sollte m. E. besonders, in der Richtung qualifiziert werden, daß die Mittel, die der Kultureinrichtung aus guten Leistungen verbleiben, in erster Linie von der Höhe des Planes und seiner Erfüllung und nicht mehr ausschließlich von seiner Übererfüllung abhängig gemacht werden.

4. *Zum Leitungsmodell gehört weiter der Teil Informationssystem für die Planung und Leitung kultureller Prozesse in der Stadt.* Seine Elemente und Strukturen ergeben sich hauptsächlich aus den bereits genannten drei Teilen des Leitungsmodells.

Ein solches Informationssystem auf kulturellem Gebiet<sup>42</sup> in der Stadt ist zugleich Teil eines generellen Systems der Informationen der Stadtverordnetenversammlung und ihres Rates. Dieses Informationssystem muß helfen, grundsätzliche Entscheidungen durch die Stadtverordnetenversammlung und ihren Rat vorzubereiten. Dazu hat es z. B. reale Aussagen über die Durchführung der Beschlüsse auf kulturellem Gebiet zu enthalten, neue Entwicklungsprobleme und -tendenzen rechtzeitig sichtbar zu machen und über Vorkommnisse zu informieren, die das Eingreifen der genannten Organe erfordern. Das Informationssystem müßte u. a. durch folgende Grundsätze bestimmt sein:

— Es hat über die gesamte kulturelle Entwicklung in der Stadt, und damit auch aus dem Bereichen der anderen Träger kultureller Initiative, Aussagen zu treffen.

41 *Verordnung über die Gestaltung der Vertragsbeziehungen zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und der Betriebe zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen vom 17. 7. 1968, GBl. II S. 661.*

Es ist als ein wichtiger Schritt zur Erhöhung der Wirksamkeit des Einsatzes der finanziellen und materiellen Fonds für kulturelle Zwecke zu werten, wenn die Verordnung über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds bestimmt: „Die Ökonomie bei der Verwendung des Kultur- und Sozialfonds ist systematisch zu erhöhen. In den betrieblichen Betreuungseinrichtungen (und dazu gehören auch die Kultureinrichtungen des Betriebes — vgl. Anordnung über die vorläufige Regelung der Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Arbeiterversorgung und Betreuung der Werktätigen in der volkseigenen Wirtschaft vom 23. 12. 1964, GBl. II S. 1051 ff. - W. S.) ist die Arbeit zu rationalisieren und die Anwendung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung bzw. Leistungsfinanzierung durchzusetzen“ (a. a. O., S. 755).

42 vgl. W. Sieber, Die Lage auf dem Gebiet der Information im kulturellen Bereich und Vorschläge zur Gestaltung eines Informationssystems auf kulturellem Gebiet auf der Ebene des Stadtkreises, Diss., Potsdam-Babelsberg 1966, Anlage 2.